

69. Kann ein Ehegatte Abweisung der vom anderen Teile wegen böslicher Verlassung erhobenen Scheidungsklage unter Berufung auf Scheidungsgründe verlangen, von denen er erst nach Ablauf der Jahresfrist Kenntnis erlangt hat?

BGB. § 1567.

IV. Zivilsenat. Urz. v. 10. Februar 1913 i. S. Ehefr. R. (Bekl.) w.
Ehem. R. (KL). Rep. IV. 629/12.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Ehe der Parteien ist von beiden Vorinstanzen auf Klage des Mannes geschieden, weil die Frau einem sie zur Herstellung

der häuslichen Gemeinschaft verurteilenden, am 29. Juni 1910 verkündeten und am 13. August 1910 rechtskräftig gewordenen Urteile nicht Folge geleistet hat. Zugleich ist der von der Frau aus § 1568 BGB. erhobenen Scheidungswiderklage stattgegeben worden. Ihre Revision, mit der sie Abweisung der Scheidungsklage verlangte, wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Im übrigen ist im jetzigen Scheidungsprozesse festgestellt worden, daß sich der Kläger in der ersten Hälfte des Jahres 1910, also noch vor Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Herstellungsurteils, gegen Marga M. in einer die Ehepflichten verletzenden Weise verhalten und hiermit auch der Beklagten einen Scheidungsgrund verschafft hat. Hiervon hat sie erst im jetzigen Scheidungsprozeß, also erst geraume Zeit nach Ablauf der Jahresfrist des § 1567 Nr. 1 BGB., Kenntnis erlangt. Deshalb ist auf Widerklage der Frau von den Vorinstanzen auch gegen den Mann auf Scheidung der Ehe erkannt worden. Der Mann hat diese Entscheidung nicht angefochten.

Mit Unrecht ist die Klägerin der Meinung, sie könne auf Grund dieses Sachverhalts nicht bloß Scheidung gegen den Kläger, sondern auch Abweisung der von ihm wegen bösslicher Verlassung erhobenen Scheidungsklage fordern. In beständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß der zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilte Ehegatte seine Weigerung grundsätzlich nicht auf Tatsachen stützen kann, die er schon im Herstellungsprozesse hätte geltend machen können. Ebensowenig auf Tatsachen, die sich erst nach Ablauf der Jahresfrist, also zu einer Zeit ereignet haben, wo dem anderen Teile infolge des Fristablaufs bereits ein Recht auf Scheidung erwachsen war. Andererseits ist selbstverständlich, daß der zur Herstellung Verurteilte die Rückkehr verweigern darf, wenn ihm im Laufe des kritischen Jahres Tatsachen bekannt werden, aus denen ihm ein Scheidungsgrund und damit nach § 1353 Abs. 2 BGB. das gesetzliche Recht zum Getrenntleben erwächst. Immerhin wird hierdurch das rechtskräftige Herstellungsurteil in seinem Bestande nicht erschüttert. Wesentlich ist vielmehr, daß in diesem Falle von einem nicht Folgeleistenden in bösslicher Absicht nicht mehr gesprochen werden kann und deshalb die Anwendung des § 1567 Nr. 1 BGB. ver-

sagen muß. Hieraus folgt, daß das Wesen des Scheidungsgrundes der böslchen Verlassung, neben dem formalen Erfordernis des vorausgegangenen Herstellungsurteils und dem länger als ein Jahr fortgesetzten Fernbleiben des Verurteilten, objektiv nur darin besteht, daß das Fernbleiben gegen den Willen des anderen Ehegatten geschieht, während das letzte Erfordernis: die böslche Absicht, „die aus dem bösen Willen hervorgegangene Zerreißung der häuslichen Gemeinschaft (Mot. Bd. 4 S. 590)“ ausschließlich dem subjektiven Tatbestande angehört. Tatsachen, die dem zur Herstellung Verurteilten als Gründe dienen könnten, die Rückkehr zu verweigern oder gar die Scheidung des anderen Teiles zu verlangen, kommen mithin für den Tatbestand der böslchen Verlassung lediglich unter dem Gesichtspunkt in Betracht, ob sie sein Glauben und Wollen beeinflusst haben, und davon kann wiederum nur die Rede sein, wenn er innerhalb des kritischen Jahres hiervon Kenntnis erlangt hat. Ob sie sich erst innerhalb dieses Jahres oder bereits vorher ereignet haben, macht dabei keinen Unterschied. Wie es deshalb zur Verneinung des Tatbestandes aus § 1567 Nr. 1 genügt, wenn der verurteilte Ehegatte irrig des guten Glaubens war, daß ein neuer, das Aufgeben der häuslichen Gemeinschaft rechtfertigender Grund eingetreten sei (Mot. Bd. 4 S. 590), so müssen auch umgekehrt Tatsachen außer Betracht bleiben, die zwar seinen bösen Glauben ausgeschlossen hätten, wenn er sie gekannt hätte, die jedoch diesen Erfolg tatsächlich nicht gehabt haben und nicht haben konnten, weil sie überhaupt nicht Gegenstand seiner Vorstellung geworden sind.

Von einer Unbilligkeit gegenüber dem ungehorsamen Gatten kann bei solcher Auffassung des Gesetzes nicht die Rede sein. Denn einmal bleibt bestehen, daß er einem gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Urteil ein Jahr lang vorsätzlich und böswillig zuwidergehandelt hat. Zum anderen ist er, wie auch der Streitfall lehrt, nicht daran gehindert, die erst nach Ablauf der Frist ihm bekannt gewordenen Tatsachen geeignetenfalls nun auch seinerseits als Scheidungsgründe gegen den anderen Teil zu verwerten.“